

Eitorf, den 04.05.2015

Amt 60.2 - Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Klaus Schlein

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Verkehr

19.05.2015

**Tagesordnungspunkt:**

Eipbachbrücke 1 (Färberweg)  
Hier: weiteres Vorgehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss des ABV vom 25.11.2014, zur Ermittlung präziser Sanierungskosten eine ingenieurtechnische Untersuchung in Auftrag zu geben, wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Brücke abzubauen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

alternativ

Der Beschluss des ABV vom 25.11.2014, zur Ermittlung präziser Sanierungskosten eine ingenieurtechnische Untersuchung in Auftrag zu geben, wird bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten vorzubereiten und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach erfolgter Instandsetzung erfolgt eine erneute straßenrechtliche Widmung der Brücke.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr fasste in seiner Sitzung vom 25.11.2014 zur derzeit gesperrten Eipbachbrücke 1 (Färberweg) den Beschluss, zur Ermittlung präziser Sanierungskosten eine ingenieurtechnische Untersuchung in Auftrag zu geben. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel wurde die Untersuchung bisher nicht beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eitorf bereits am 30.09.1970 festgestellt hatte, dass für diese Fußgängerbrücke wegen der in unmittelbarer Nähe befindlichen Straßenbrücke Am Eichelkamp kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Der Rat fasste daher einen Einziehungsbeschluss mit Wirkung vom 01.11.1970. Die Einziehungsverfügung gemäß § 7 StrWG wurde in der Folge ordnungsgemäß bekannt gemacht und rechtskräftig. Bedauerlicherweise stellte sich dies erst im Zusammenhang mit den Einwendungen der Anlieger gegen den Straßenausbau Am Eichelkamp heraus. Ansonsten wäre der Ausschuss bereits früher informiert worden.

Die Brücke hat infolge der Einziehung seit dem 01.11.1970 ihre Eigenschaft als öffentlicher Weg auf

Dauer verloren. Eine Ausführung der ingenieurtechnischen Untersuchung würde somit bedeuten, dass Mittel aus der Unterhaltung öffentlicher Wege und Straßen für eine Brücke ausgegeben würden, die rechtlich kein öffentlicher Gemeindeweg ist. Die Verwaltung empfiehlt daher dem ABV, diesen Beschluss aufzuheben und es bei der Abrissabsicht der Verwaltung zu belassen.

Sollte der Ausschuss den Beschluss aufrechterhalten, müsste auch die anschließende Instandsetzung durchgeführt und eine erneute Widmung vorgenommen werden. An den der Einschätzung des Rates aus 1970 zur fehlenden Verkehrsbedeutung zugrunde liegenden Tatsachen hat sich indes bis heute nichts geändert. Haushaltsmittel sind für eine Sanierung z.Zt. nicht veranschlagt.